

Verwaltungsgericht Oldenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

6 A 567/21

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg - [REDACTED] -160 -

- Beklagte -

wegen Asyl (Russische Föderation)

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 6. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 13. Juli 2022 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt im Wesentlichen die Verpflichtung der Beklagten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Der Kläger ist russischer Staatsangehöriger, reiste nach eigenen Angaben am Juli 2015 auf dem Landweg in das Bundesgebiet ein und stellte am 14. Dezember 2015 einen Asylantrag.

Im Rahmen der Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) trug der Kläger im Wesentlichen vor, er suche in Deutschland Schutz, weil es für Leute wie ihn, die zu einer sexuellen Minderheit gehörten, in Russland sehr schwer sei. Er habe in der letzten Zeit in Moskau gelebt, und zwar mit einem Freund. Immer dann, wenn man erfahren habe, dass er einen Freund habe bzw. auf Männer stehe, habe es Probleme gegeben. [REDACTED]

[REDACTED] Sein Freund habe die Angelegenheit klären wollen. Man müsse aber auch dazu sagen, dass es früher oder später in Moskau immer herauskomme, was man sei. Man könne sich nicht frei entfalten. Sein Freund habe also versucht, diesen Konflikt zu lösen. Das habe letzten Endes dazu geführt, dass er so zusammengeschlagen worden sei, dass er auf die Intensivstation gekommen sei. Das sei eine Warnung von diesen Leuten gewesen. Das habe er aber nicht hingenommen. Er habe sich weiter beschweren wollen. Diese Angelegenheit habe er verstanden, dass er der Nächste sein werde. Das habe ihn dazu bewegt, Russland zu verlassen, weil es eben allgemein sehr schwer sei, dort zu leben. Man lebe jedenfalls immer unter Druck, entweder seitens der Behörden oder auch der Nachbarn. Man könne sich nirgendwo heimlich treffen. Man fühle sich dort nicht frei. Er habe eigentlich schon längst mit seinem Freund zusammen nach Europa kommen wollen. Aber dazu sei es nicht gekommen. Er habe das Gefühl gehabt, dass auch sein Leben in Gefahr gewesen sei, und das habe auch etwas mit der Polizei zu tun. Er habe im Moment keinen Kontakt zu seinem Lebensgefährten. Er - der Kläger - habe das Land verlassen, als dieser noch auf der Intensivstation gelegen habe. Es könne auch sein, dass er nicht mehr am Leben sei.

Mit Bescheid vom 14. Juni 2017 lehnte das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, den Antrag auf Asylanerkennung und auf subsidiären Schutz ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, drohte dem Kläger die Abschiebung in die Russische Föderation an und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate.

Zur Begründung führte es u.a. aus, dem Kläger werde geglaubt, dass er als Homosexueller in Russland zahlreichen Diskriminierungen ausgesetzt gewesen sei, die aber insgesamt kein asylherhebliches Ausmaß angenommen hätten.

Der Kläger hat am 30. Juni 2017 Klage erhoben. Zur Begründung trägt er vor: Er mache eine individuelle Verfolgung wegen seiner sexuellen Orientierung geltend. Er sei homosexuell. Das erlittene Verfolgungsschicksal, welches er gegenüber dem Bundesamt im Rahmen seiner Anhörung vorgetragen habe, lasse den Schluss zu, dass aufgrund seiner sexuellen Orientierung ein Verfolgungsgrund i.S.d. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 3b AsylG vorliege. Zur Verfolgung von homo- und transsexuellen Menschen in der Russischen Föderation verweise er auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 27. April 2017 (Az.: VG 6 K 338/17.A). Dass er homosexuell sei, habe auch das Bundesamt nicht in Abrede gestellt. Er habe in seiner Anhörung sehr glaubhaft zur Schwulen- und Lesbenszene in Moskau, wo er bis zu seiner Ausreise gelebt habe, vorgetragen. Er habe geschildert, dass Kneipen und Treffpunkte eine Haltbarkeitsdauer von gerade einmal zwei Wochen hätten, bis diese von Fremden auseinandergenommen würden. Homosexuelle Menschen besäßen in der Russischen Föderation eine deutlich abgegrenzte Identität, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet würden. Er habe wegen seiner sexuellen Ausrichtung bei einer Rückkehr in die Russische Föderation Verfolgung in Gestalt physischer und psychischer Gewalt begründet zu befürchten. Diese Verfolgung drohe ihm durch nichtstaatliche Akteure, ohne dass der russische Staat wirksamen Schutz hiervoor biete und ohne dass ihm interner Schutz zur Verfügung stehe. Vor seiner Ausreise habe er mit seinem Freund in einem Appartement in Moskau gelebt. Zusammen mit seinem Freund sei er zur Deckung seines Lebensbedarfs Maler- und Fliesenarbeiten nachgegangen. Im Frühling 2015 hätten beide einen Auftrag von einem hohen Funktionär aus dem Ministerium für innere Angelegenheiten erhalten. Als der Auftraggeber von der sexuellen Orientierung seiner Auftragnehmer erfahren habe, habe er sich geweigert, die vereinbarte Vergütung nach Fertigstellung der Arbeiten zu begleichen. Er - der Kläger - und sein Lebensgefährte hätten auf eine Bezahlung bestanden, ohne jedoch den Rechtsweg zu beschreiten. Nach wenigen Tagen sei er in seiner Wohnung von mehreren unbekannt Personen aufgesucht worden. Die Unbekannten hätten die Wohnungstür in Brand gesetzt und seien wieder verschwunden. Nachdem sein Lebensgefährte von heute auf morgen verschwunden sei, sei auch er nach Deutschland geflohen. Der Aufenthaltsort des Lebensgefährten sei ihm nicht bekannt. Es bestehe kein Kontakt mehr. Ihm sei unklar, welches Schicksal seinen Lebensgefährten ereilt habe. Er habe aufgrund seiner sexuellen Gesinnung keinen Kontakt mehr zu seiner Familie. Abgesehen von der Isolierung von der Familie sei er im Alltag gemobbt, im Internet beleidigt und bedroht worden. Wirksamer staatlicher Schutz stehe ihm bei einer Rückkehr nicht

zur Verfügung. Der streitgegenständliche Bescheid lasse eine Auseinandersetzung mit seinem konkreten Schicksal vermissen. Die Ausführungen des Bundesamtes seien eher von genereller Natur. Vor allem werde der Umstand, dass Homosexuellen-Propaganda durch föderale Gesetzgebung seit dem 30. Juni 2013 in der Russischen Föderation gesetzlich verboten sei und unter Strafe stehe, nicht zu seinen Gunsten berücksichtigt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14. Juni 2017 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen, hilfsweise subsidiären Schutz gemäß § 4 AsylG zu gewähren und weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge ergänzend Bezug genommen. Sie sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist zulässig, aber unbegründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 14. Juni 2017 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 und Abs. 1 Satz 1 VwGO). Er hat im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) nicht Anspruch auf die Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a GG und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG, des subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG oder die Feststellung nationaler Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG. Auch die Abschiebungsandrohung ist nicht zu beanstanden. Dasselbe gilt für die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG.

Dazu im Einzelnen:

Die vom Kläger begehrte Anerkennung als Asylberechtigter scheidet schon an seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland auf dem Landweg (Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG, § 26a AsylG).

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG kommt nicht in Betracht. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Der Einzelrichter geht mit dem Bundesamt davon aus, dass der Kläger homosexuell ist. Des Weiteren ist nach der Auskunftslage davon auszugehen, dass er damit in seinem Heimatland einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG angehört, deren Mitglieder aufgrund ihrer sexuellen Orientierung nach den hierzu vom Europäischen Gerichtshof aufgestellten Kriterien (EuGH, Urteil vom 7. November 2013 - C-199/12 bis C-201/12 -, juris Rn. 44 bis 49) eine deutlich abgegrenzte Identität haben, da sie von der dortigen Gesellschaft als andersartig betrachtet werden. Erhebliche Teile der Bevölkerung der Russischen Föderation haben Vorbehalte gegenüber Homosexuellen (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 2. Februar 2021 in der Fassung vom 21. Mai 2021, Seite 10).

Eine Gruppenverfolgung kann der Kläger gleichwohl nicht mit Erfolg geltend machen. Die Lage für Homosexuelle stellt sich in der Russischen Föderation wie folgt dar (Baye-rischer VGH, Urteil vom 19. April 2021 - 11 B 19.30575 -, juris Rn. 45 bis 60):

„Homosexualität ist in Russland seit 1993 nicht mehr strafbar. Homophobie ist jedoch dem Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 2. Februar 2021 zufolge weit verbreitet, und zwar auch unter den Sicherheitskräften. Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intergeschlechtliche (LGBTI-Personen) müssten mit Diskriminierungen bis hin zu physischen Übergriffen rechnen. Der staatliche Schutz vor solchen Übergriffen sei unzureichend. Werde Anzeige erstattet, weigere sich die Polizei häufig, diese aufzunehmen, wenn das Opfer den homophoben Hintergrund der Tat benenne. Am stärksten gefährdet seien Transgender aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbilds und Personen, die sich öffentlich für die Rechte von LGBTI-Personen einsetzen. In seiner vom Senat eingeholten Auskunft vom 27. Januar 2020 beschreibt das Auswärtige Amt die allgemeine

Situation für Homosexuelle in der Russischen Föderation auch außerhalb des Nordkaukasus als schwierig. Medienberichten zufolge sei es in der Zeit von 2011 bis 2016 zu mindestens 363 tätlichen Angriffen auf Homosexuelle oder Einrichtungen wie Schwulencclubs gekommen. Für die Jahre 2016 und 2017 würden 366 Übergriffe verzeichnet. Weil zahlreiche Opfer aus Angst vor der Polizei keine Anzeige erstatten würden, sei tatsächlich von einer höheren Zahl von Übergriffen durch nichtstaatliche Akteure auszugehen. Allerdings seien regionale Unterschiede festzustellen. In Großstädten gebe es eine aktive Szene und Möglichkeiten zur offenen Lebensgestaltung für LGBTI-Personen. Die tolerantesten Städte seien St. Petersburg, Nowosibirsk und Moskau.

In Antworten zu parlamentarischen Anfragen beurteilt die Bundesregierung die Situation Homosexueller in der Russischen Föderation ebenfalls kritisch. LGBTI-Personen würden regelmäßig Opfer von Diskriminierung und auch homophober Gewalt. Gewalttätige Straftaten gegen LGBTI-Personen würden nicht mit ausreichender Konsequenz verfolgt und in vielen Fällen nicht umfassend aufgeklärt und bestraft (BT-Drs. 19/3108 S. 9 f. und 19/9077 S. 14).

Auch Amnesty International berichtet in seiner Auskunft vom 11. September 2020, Diskriminierungen von LGBTI-Personen seien an der Tagesordnung; immer wieder gebe es gewaltsame Übergriffe. Das „Propagandagesetz“ trage zu einer staatlichen Legitimierung LGBTI-feindlicher Ansichten in der Bevölkerung bei, schüre das feindliche Klima für LGBTI-Personen und habe auf diese eine abschreckende Wirkung. Die Behörden würden LGBTI-Personen keinen angemessenen Schutz vor Angriffen gewähren und Gewalttaten oft nicht hinreichend aufklären. Die mangelnde Strafverfolgung führe in der Konsequenz zu Straffreiheit und einer Zunahme an Gewalt.

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe berichtet in ihrer Auskunft vom 17. Juli 2020 ebenfalls über weit verbreitete und zunehmende Diskriminierungen von LGBTI-Personen und eine mehrheitlich negative Einstellung gegenüber Homosexuellen, nicht zuletzt aufgrund von Einflussnahmen der Russisch-Orthodoxen Kirche und der Massenmedien. Neben außergesetzlicher Verfolgung im Nordkaukasus und durch einzelne Polizeibeamte werde auch das „Propagandagesetz“ eingesetzt, um die Meinungsfreiheit hinsichtlich der Rechte von LGBTI-Personen einzuschränken. Dieses Gesetz habe die soziale Feindseligkeit gegen LGBTI-Personen noch verstärkt. LGBTI-Aktivisten würden immer mehr zur Zielscheibe des Innenministeriums und des Inlandsgeheimdienstes. LGBTI-Personen seien in hohem Maße psychischer und physischer Gewalt ausgesetzt. Erstere werde meist durch Bekannte verübt, Letztere sowohl durch Unbekannte als auch durch Bekannte, ideologische Gruppen oder die eigene Familie. Homosexuelle Männer, die ihre geschlechtliche Orientierung offen leben würden, seien gesellschaftlicher Gewalt in besonderem Maß ausgesetzt. Unter LGBTI-Personen sei die Angst vor illegalen und außergesetzlichen Aktionen der Polizei weit verbreitet; sie hätten wenig oder gar kein Vertrauen in die Polizei und in die Gerichte und würden gegen sie gerichtete Gewalt deshalb oft nicht melden. Statistisch gesehen seien LGBTI-Personen auf dem Land und in Kleinstädten stärker gefährdet. Am sichersten seien gemessen an der Einwohnerzahl die größten Städte wie Moskau und St. Petersburg. Hinsichtlich des ungenügenden Schutzes durch die Polizei seien regionale Unterschiede nicht festzustellen.

(3) Trotz dieser ohne Zweifel schwierigen Situation für Homosexuelle ist jedoch mit Ausnahme Tschetscheniens in der Russischen Föderation weder ein staatliches Verfolgungsprogramm festzustellen noch sind die Übergriffe so zahlreich, dass jede LGBTI-

Person begründet befürchten müsste, in Anknüpfung an ihre sexuelle Orientierung selbst Opfer von Übergriffen zu werden. Dies gilt jedenfalls für Homosexuelle, die - wie der zuletzt in einer vergleichsweise sicheren Stadt wie St. Petersburg lebende Kläger - nicht zum Kreis der öffentlich oder in den sozialen Medien auftretenden LGBTI-Aktivisten zählen und die auch durch ihr äußeres Erscheinungsbild nicht als LGBTI-Person auffallen. Damit sind die Voraussetzungen einer Gruppenverfolgung nicht erfüllt.

Ob Verfolgungshandlungen gegen eine bestimmte Gruppe von Menschen in deren Herkunftsstaat die für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte erreichen, ist aufgrund einer wertenden Betrachtung im Sinne der Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zu entscheiden. Dabei muss zunächst die Gesamtzahl der Angehörigen der von Verfolgungshandlungen betroffenen Gruppe ermittelt werden. Weiter müssen Anzahl und Intensität aller Verfolgungsmaßnahmen, gegen die Schutz weder von staatlichen Stellen noch von staatsähnlichen Herrschaftsorganisationen einschließlich internationaler Organisationen zu erlangen ist, möglichst detailliert festgestellt und hinsichtlich der Anknüpfung an ein oder mehrere unverfügbare Merkmale nach ihrer objektiven Gerichtetheit zugeordnet werden. Alle danach gleichgearteten, auf eine nach denselben Merkmalen zusammengesetzte Gruppe bezogenen Verfolgungsmaßnahmen müssen schließlich zur ermittelten Größe dieser Gruppe in Beziehung gesetzt werden, weil eine bestimmte Anzahl von Eingriffen, die sich für eine kleine Gruppe von Verfolgten bereits als bedrohlich erweist, gegenüber einer großen Gruppe vergleichsweise geringfügig erscheinen kann (BVerwG, U.v. 21.4.2009 - 10 C 11.08 - NVwZ 2009, 1237 Rn. 15). Dabei ist es häufig nicht möglich, nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aber auch nicht erforderlich, die zahlenmäßigen Grundlagen der gebotenen Relationsbetrachtung zur Verfolgungsdichte mit quasi naturwissenschaftlicher Genauigkeit festzustellen. Vielmehr reicht es aus, die ungefähre Größenordnung der Verfolgungsschläge zu ermitteln und sie in Beziehung zur Gesamtgruppe der von Verfolgung Betroffenen zu setzen. Bei unübersichtlicher Tatsachenlage und nur bruchstückhaften Informationen aus einem Krisengebiet darf ein Tatsachengericht auch aus einer Vielzahl ihm vorliegender Einzelinformationen eine zusammenfassende Bewertung des ungefähren Umfangs der asylerberheblichen Verfolgungsschläge und der Größe der verfolgten Gruppe vornehmen. Auch für die Annahme einer erheblichen Dunkelziffer nicht bekannter Übergriffe müssen die gerichtlichen Feststellungen zur Größenordnung der Gesamtheit der Anschläge aber in nachvollziehbarer und überprüfbarer Weise begründet werden (BVerwG, a.a.O. Rn. 19).

Die Angaben zur Zahl der Einwohner der Russischen Föderation bewegen sich zwischen 144,1 bzw. 144,374 Millionen (www.bundesregierung.de/breg-de/suche/russland-russische-foederation--455620; www.laenderdaten.info/Europa/Russland/index.php) und 145,934 Millionen (www.populationpyramid.net/de/russland/2020/). Von der höheren Zahl ausgehend sind ca. 27 Millionen Einwohner jünger als 15 Jahre (vgl. www.populationpyramid.net/de/russland/2020/), denen keine Verfolgung wegen ihrer sexuellen Orientierung drohen dürfte. Gleiches ist für ca. 5,6 Millionen Einwohner anzunehmen, die älter als 80 Jahre sind. Es verbleibt danach eine für die Überlegungen relevante Größenordnung von ca. 52,5 Millionen männlichen und ca. 61 Millionen weiblichen Einwohnern im Alter zwischen 15 und 79 Jahren (vgl. www.populationpyramid.net/de/russland/2020/).

Angaben zur Zahl der LGBTI-Personen in der Russischen Föderation finden sich selten und sind sicherlich mit erheblicher Ungewissheit behaftet. Das britische Innenministerium geht von mehr als 10 Millionen LGBTI-Personen in der Russischen Föderation aus (United Kingdom - Home Office: Country Policy and Information Note, Russia: Sexual orientation and gender identity or expression [November 2020], S. 7, 80). Diese Zahl erscheint relativ hoch gegriffen. Andere, allerdings nicht länderbezogene Annahmen gehen davon aus, dass ein bis zwei Prozent der Frauen und zwei bis vier Prozent der Männer auf ausschließlich homosexuelles Verhalten festgelegt sind (vgl. VGH BW, U.v. 7.3.2013 - A 9 S 1872/12 - juris Rn. 117; OVG RhPf, U.v. 8.7.2020 - 13 A 10174/20 - juris Rn. 57). Das ergäbe bei ca. 61 Millionen Einwohnerinnen im relevanten Alter eine Größenordnung zwischen 0,61 und 1,22 Millionen homosexueller Frauen und bei ca. 52,5 Millionen Einwohnern im relevanten Alter eine Größenordnung zwischen 1,05 und 2,1 Millionen homosexueller Männer. Legt man die jeweils niedrigste Zahl zugrunde, ergäben sich bei einem Prozent homosexueller Frauen und zwei Prozent homosexueller Männer insgesamt 1,66 Millionen LGBTI-Personen in der Russischen Föderation.

Ebenfalls schwer zu beziffern ist die Zahl der Übergriffe auf LGBTI-Personen wegen ihrer sexuellen Orientierung durch nichtstaatliche Akteure, vor denen weder von staatlichen Stellen noch von staatsähnlichen Herrschaftsorganisationen einschließlich internationaler Organisationen Schutz zu erlangen ist. Die hierzu vom Senat eingeholten Auskünfte weisen ebenso wie weitere Erkenntnisquellen auf eine hohe Dunkelziffer hin, weil die Betroffenen von Anzeigen bei der Polizei absehen oder solchen Anzeigen nicht nachgegangen wird. In seiner Auskunft vom 27. Januar 2020 berichtet das Auswärtige Amt auf der Grundlage von Medienberichten über mindestens 363 tätliche Angriffe auf Homosexuelle oder Einrichtungen wie Schwulen-Clubs in der Zeit von 2011 bis 2016 und von 366 Übergriffen in der Zeit von 2016 bis 2017. Aufgrund der Tatsache, dass zahlreiche Opfer aus Angst vor der Polizei keine Anzeige erstatten würden, sei tatsächlich von einer höheren Zahl von Übergriffen auszugehen. Genaue Daten bezüglich der Schwere der Schädigungen und der Art der jeweiligen Verletzungshandlungen lägen ebenso wie Zahlen zur Verfolgungs- und Aufklärungsquote im Bereich homophob motivierter Übergriffe nicht vor.

In seinen Reise- und Sicherheitshinweisen zur Russischen Föderation weist das Auswärtige Amt ebenfalls darauf hin, dass Homosexualität in Russland zwar nicht strafbar, die Akzeptanz gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in der russischen Gesellschaft allerdings gering sei. Es komme immer wieder zu Übergriffen auf Homosexuelle, z.B. bei öffentlichem Zeigen gegenseitiger Zuneigung (https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/russischefoederationsicherheit/201536#content_7).

Amnesty International berichtet in seiner Auskunft vom 11. September 2020, das Forschungsinstitut ‚SOVA Center for Information and Analysis‘ habe im Jahr 2019 ein Mordopfer und sieben Verletzte und Geschlagene aufgrund von Angriffen gegen LGBTI-Personen erfasst. Bei dem Todesopfer handele es sich um eine offen bisexuelle LGBTI-Aktivistin in St. Petersburg, deren Name zuvor im Internet von einer homofeindlichen Gruppe veröffentlicht worden sei. Auf vorangegangene Drohnachrichten habe die Polizei nicht reagiert. Für 2018 habe SOVA ein Mordopfer und fünf Verletzte registriert, für 2017 elf Verletzte und für 2016 ein Mordopfer und vier Verletzte. Die tatsächliche homofeindliche Gewalt liege vermutlich deutlich höher. Das ‚Russian LGBT Network‘ habe für die Jahre 2016 und 2017 104 Vorfälle physischer Gewalt gegen LGBTI-Personen dokumentiert, darunter elf Tötungen. Im Rahmen einer 2020 veröffentlichten Umfrage unter

LGBTI-Personen hätten 11,6 Prozent der Befragten angegeben, aufgrund ihrer sexuellen Orientierung mindestens einmal physische Gewalt erlitten zu haben. 56,2 Prozent hätten psychische Gewalt und vier Prozent sexuelle Gewalt erlebt. Körperliche Gewalt finde häufig im Rahmen vermeintlicher Dates statt, bei denen die Opfer auf Onlinedating-Plattformen zu Treffen gelockt würden. Die Behörden würden LGBTI-Personen keinen angemessenen Schutz vor Angriffen gewähren, Gewalttaten oft nicht hinreichend aufklären und Verantwortliche nicht zur Rechenschaft ziehen. Die mangelnde Strafverfolgung führe zu einer Zunahme an Gewalt.

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe berichtet in ihrer Auskunft vom 17. Juli 2020 ebenfalls über das Ergebnis der Umfrage unter LGBTI-Personen über die Häufigkeit physischer und psychischer Gewalt. Mangels aussagekräftiger Statistiken sei es schwierig, Straftaten wegen der sexuellen Orientierung des Opfers zu erfassen. Nach Angaben von ‚Russian LGBT Network‘ sei von einer hohen Dunkelziffer auszugehen. Jede zweite LGBTI-Person sei ‚Russian LGBT Network‘ zufolge in den Jahren 2016 und 2017 psychischer Gewalt ausgesetzt gewesen. Die Angaben zu den Zahlen der Betroffenen, die körperliche Gewalt erlebt hätten, schwanken zwischen zehn Prozent und 16 bis 20 Prozent. Ebenfalls berichtet wird über „Fake-Dates“, bei denen die Opfer erpresst würden und auch Gewalt eingesetzt werde. Verschiedene Quellen würden darauf hinweisen, dass LGBTI-Personen sexueller Gewalt ausgesetzt seien. Dies hätten rund drei Prozent der Befragten in einer Umfrage für die Jahre 2016 und 2017 angegeben. Die Offenlegung der sexuellen Orientierung berge ein hohes Risiko für Übergriffe. Homosexuelle Männer, die ihre geschlechtliche Orientierung offen leben würden, seien besondere Ziele scheinbar gesellschaftlicher Gewalt. LGBTI-Personen hätten Angst vor illegalen und außergesetzlichen Aktionen der Polizei, vor doppelter

Viktimisierung und vor Erniedrigung. Viele von ihnen hätten wenig oder gar kein Vertrauen in die Polizei oder Gerichte und würden gegen sie gerichtete Gewalt deshalb oft nicht melden. Berichten zufolge seien der Schutz der Behörden und der Polizei vor Gewalt und die Bereitschaft, angemessen zu ermitteln oder Homophobie als Motiv für Angriffe auf LGBTI-Personen in Betracht zu ziehen, ungenügend.

Das britische Innenministerium berichtet ebenfalls über das Ergebnis der Umfrage unter LGBTI-Personen über physische und psychische Gewalt, weist aber darauf hin, dass hier auch Antworten aus dem Nordkaukasus einschließlich Tschetschenien eingeflossen seien. Auch die von ‚Russian LGBT Network‘ mitgeteilten Zahlen zur physischen Gewalt und zu den Tötungsdelikten würden Fälle aus Tschetschenien umfassen. 2019 wären die Gewaltopfer in erster Linie Personen gewesen, die an LGBTI-Veranstaltungen teilgenommen hätten. In ländlichen Regionen und kleineren Städten sei die Gefahr höher als in Großstädten wie Moskau und St. Petersburg. Am häufigsten betroffen seien Transgender-Personen. Im Allgemeinen sei der Staat zwar in der Lage, aber nicht immer bereit, effektiven Schutz zu gewähren (United Kingdom - Home Office: Country Policy and Information Note, Russia: Sexual orientation and gender identity or expression [November 2020], S. 11 f., 19).

Legt man für die Russische Föderation eine Zahl von 1,66 Millionen homosexueller Einwohner im Alter zwischen 15 und 79 Jahren zugrunde und setzt man dazu die dargelegten Zahlen der bekannten Übergriffe auf LGBTI-Personen wegen ihrer sexuellen Orientierung in Relation, lässt sich nicht feststellen, dass die Übergriffe so zahlreich wären, dass jede oder nahezu jede LGBTI-Person begründet befürchten müsste, in Anknüpfung

an ihre sexuelle Orientierung selbst Opfer von Übergriffen zu werden. Dies gilt auch dann, wenn man von einer hohen Dunkelziffer ausgeht, deren Größenordnung allerdings nur geschätzt werden kann. Landesweit sind den Berichten zufolge von 2011 bis 2016 mindestens 363 tätliche Angriffe auf Homosexuelle und von 2016 bis 2017 366 Übergriffe sowie einzelne Tötungsdelikte zu beklagen. Bei einer Annahme von jährlich 200 registrierten Gewalttaten und einer eher hoch gegriffenen Dunkelziffer, wonach nur einer von Hundert der tatsächlich vorkommenden körperlichen Übergriffe öffentlich bekannt wird, ergäben sich in der gesamten Russischen Föderation 20.000 Übergriffe pro Jahr.

Gemessen an der eher niedrig angesetzten Zahl von mindestens 1,66 Millionen LGBTI-Personen läge die Gefahr, Opfer eines solchen Übergriffs zu werden, bezogen auf alle LGBTI-Personen dann bei ca. 1,2 Prozent im Jahr. Dieser Befund ist zwar mit erheblichen Ungewissheiten belastet, lässt sich aber aufgrund der vagen Zahlenangaben nicht genauer beziffern. Auch die Angaben der Betroffenen in den Umfragen sind nicht verifizierbar und erlauben daher keine belastbare Berechnung. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Zahl der LGBTI-Personen möglicherweise deutlich höher liegt (vgl. die Annahmen des britischen Innenministeriums), was zu einem geringeren Gefährdungsgrad führen würde. Außerdem sind die Zahlen auf die gesamte Russische Föderation bezogen und berücksichtigen regionale Unterschiede wie etwa die besondere Lage in Tschetschenien nicht. In St. Petersburg, wo der Kläger zuletzt gelebt hat, ist die Situation nach übereinstimmenden Quellenangaben verglichen mit anderen Landesteilen vergleichsweise günstig. Es kommt hinzu, dass die Gefahrenlage maßgeblich davon abhängt, ob der Betreffende als LGBTI-Aktivist öffentlich bekannt ist oder durch sein äußeres Erscheinungsbild oder die Offenlegung seiner sexuellen Orientierung in der Öffentlichkeit auffällt. All dies ist beim Kläger nicht der Fall. Auch die Gefahr, bei Fake-Dates Opfer von Gewalt oder Erpressung zu werden, besteht beim Kläger, der in einer festen Partnerschaft lebt, nicht.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Verfolgungsdichte bei Übergriffen auf LGBTI-Personen trotz des unzureichenden Schutzes durch die staatlichen Behörden und die Polizei in der Russischen Föderation nicht die Größenordnung erreicht, die erforderlich wäre, damit für Homosexuelle landesweit die begründete Befürchtung einer Gruppenverfolgung durch nichtstaatliche Akteure anzunehmen wäre."

Diesen Ausführungen schließt sich der Einzelrichter auch unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnismittel (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 2. Februar 2021 in der Fassung vom 21. Mai 2021, Seiten 9 und 10) und der vom Kläger im gerichtlichen Verfahren vorgelegten bzw. erwähnten Unterlagen an. Trotz der ohne Zweifel schwierigen Situation für Homosexuelle ist weder ein staatliches Verfolgungsprogramm festzustellen noch sind die Übergriffe aktuell so zahlreich, dass jede homosexuelle Person begründet befürchten müsste, in Anknüpfung an ihre sexuelle Orientierung selbst Opfer von Übergriffen zu werden.

Individuelle Besonderheiten beim Kläger, die eine möglicherweise abweichende Einschätzung erforderlich machen würde, sind nicht ersichtlich. Das Gericht konnte nicht

feststellen, dass er sich in besonderer Weise und öffentlichkeitswirksam für Homosexuelle oder andere sexuelle Minderheiten einsetzte und daher in den Blick der russischen Sicherheitskräfte geraten wäre. Denn er erklärte in der mündlichen Verhandlung, dass er sein Privatleben nicht nach außen getragen habe und dass sie sich lediglich im privaten Kreis getroffen hätten, sodass es sonst niemand mitbekommen habe. Nur dazu passt es, dass der Kläger in der mündlichen Verhandlung zudem einräumen musste, dass ihm zwar das Gesetz zum Verbot von Propaganda nicht-traditioneller sexueller Beziehungen unter Minderjährigen vom 30. Juni 2013 (Propagandaverbotsgesetz) bekannt sei, er selbst damit aber nie etwas zu tun gehabt habe.

Soweit der Kläger im Rahmen der Anhörung beim Bundesamt und auch im gerichtlichen Verfahren von einer Auseinandersetzung mit einem Auftraggeber berichtete, glaubt ihm das Gericht nicht. Das Vorbringen ist in erheblichem Umfang widersprüchlich und daher ungläubhaft. Im Rahmen der Anhörung beim Bundesamt behauptete der Kläger, sein Freund habe versucht, den Konflikt zu lösen, was letzten Endes dazu geführt habe, dass er zusammengeschlagen worden sei. Diese Behauptung hielt er bereits im gerichtlichen Verfahren (Schriftsatz vom 8. September 2017) nicht mehr aufrecht. Dort wurde vielmehr vorgetragen, die Wohnung sei von mehreren unbekanntem Personen aufgesucht worden, die die Wohnungstür in Brand gesetzt hätten und wieder verschwunden seien. In der mündlichen Verhandlung konnte der Kläger weder den einen noch den anderen Vorfall bestätigen. Weder schilderte er einen Übergriff auf seinen Freund noch die Beschädigung der Wohnungstür. Nach seinen Schilderungen in der mündlichen Verhandlung habe der Auftraggeber lediglich erklärt, sie - der Kläger und sein Freund - sollten nichts verlangen, sonst gebe es Probleme. Dazu kommt, dass der Kläger in der Anhörung beim Bundesamt noch erklärt hatte, sein Freund habe auf der Intensivstation gelegen, wohingegen er im Klageverfahren behauptete, sein Lebensgefährte sei von heute auf morgen verschwunden.

Schließlich machte der Kläger in der mündlichen Verhandlung ohne Erfolg geltend, im Fall einer Abschiebung in die Russische Föderation werde er aufgrund seines jahrelangen Aufenthalts in Deutschland von Sicherheitskräften in Haft genommen, befragt, mit Folter bedroht und als Spion angesehen. Diesem Vorbringen ist entgegenzuhalten, dass keine Fälle bekannt sind, in denen russische Staatsangehörige bei ihrer Rückkehr nach Russland allein deshalb staatlich verfolgt wurden, weil sie zuvor im Ausland einen Asylantrag gestellt haben (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 2. Februar 2021 in der Fassung vom 21. Mai 2021, Seite 22). In Anbetracht der Tatsache, dass der Kläger bereits vor seiner Ausreise nie in das Blickfeld russischer Sicherheitskräfte geraten war, bestehen insoweit

auch keine individuellen Besonderheiten, die eine abweichende Einschätzung rechtfertigen könnten.

In Anbetracht der bisherigen Ausführungen kommt auch die Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG - die Voraussetzungen von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 3 AsylG liegen ersichtlich nicht vor - ebenfalls nicht in Betracht.

Ansprüche nach § 60 Abs. 5 AufenthG bestehen nicht. Nach dieser Regelung darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. In besonderen Ausnahmefällen können auch schlechte humanitäre Bedingungen im Abschiebezielstaat ein Abschiebungsverbot wegen einer Verletzung von Art. 3 EMRK begründen (BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris Rn. 23). Es besteht kein Zweifel, dass der Kläger im Fall einer Abschiebung in die Russische Föderation in der Lage sein wird, die elementaren Grundbedürfnisse zu befriedigen. Existentielle Bedrohungen sind in Anbetracht der Tatsache, dass er arbeitsfähig ist und über Berufserfahrung verfügt, nicht zu erwarten. Es ist daher davon auszugehen, dass der Kläger in der Lage sein wird, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Das ist ihm bereits vor seiner Ausreise aus der Russischen Föderation gelungen und nichts spricht dafür, dass ihm dies im Fall einer Rückkehr nicht mehr möglich sein sollte.

Der Kläger hat nicht Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG aus gesundheitlichen Gründen. Es besteht kein Anhaltspunkt dafür, dass er aktuell an einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG leidet.

Die im Bescheid des Bundesamtes enthaltene Abschiebungsandrohung ist nicht zu beanstanden. Sie beruht auf §§ 34, 38 Abs. 1 AsylG und § 59 AufenthG.

Schließlich erweist sich die Entscheidung des Bundesamtes zum gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG als rechtmäßig. Ermessensfehler liegen nicht vor. Das Gericht kann keine Gesichtspunkte erkennen, die die Festsetzung einer kürzeren Frist erforderlich machen würden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg,
Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antragsteller muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichnete Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.